

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Theologische Fakultät

**Erste Änderungssatzung  
zur Studienordnung für das Hauptfach Evangelische Theologie  
im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig**

**Vom 26. Januar 2001**

---

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 13. Juli 1999 auf der Grundlage des § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) und der Magisterrahmenprüfungsordnung vom 26. Oktober 1998 folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für das Hauptfach Evangelische Theologie vom 11. März 1998 im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig.

**Artikel 1**

Die Studienordnung der Universität Leipzig vom 11. März 1998 für das Hauptfach Evangelische Theologie im Studiengang Magister Artium (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 11. März 1998, Nr. 8, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. Zu § 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (3) Es wird wie folgt geändert: SHG § 15 Abs. 4 wird ersetzt durch: SächsHG § 13 Abs. 4

**2. Zu § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium:**

- (1) Der Satz wird wie folgt geändert: Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben einem ordnungsgemäßen Studium folgende Leistungsnachweise: ...

Der Punkt c) im Abschnitt (1) wird vollständig gestrichen. Punkt d) wird zu c).

In Punkt c) wird nach dem ersten Anstrich wie folgt geändert:

- Biblische Theologie: Hebräisch und Griechisch
- Historische Theologie: Latein und wahlweise Griechisch oder Hebräisch
- Systematische Theologie: Latein und wahlweise Griechisch oder Hebräisch

### **3. Zu § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium**

- (1) Der Satz wird wie folgt geändert: Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind neben einem ordnungsgemäßen Studium: ...

Die Punkte d) und e) im Abschnitt (1) werden vollständig gestrichen.

### **4. Zu § 13 Bewertung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsvorleistungen**

Der Paragraph wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Für die Bewertung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsvorleistungen gelten die Regelungen der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 (§§ 9 und 14) entsprechend.

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für das Hauptfach Evangelische Theologie im Studiengang Magister Artium an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 15. Juni 1999 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. Juli 1999. Diese Änderungssatzung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. August 2000 (Az.: 2-7831-12/125-8) als angezeigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Studienordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie - Hauptfach werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 26. Januar 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor

**Anlage Nr. 53**  
**zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Evangelische Theologie**

---

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 13. Juli 1999 folgende Anlage Nr. 53 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Evangelische Theologie erlassen:

**1. Fächerkombination**

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Hauptfaches Evangelische Theologie nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: --

Nebenfächern: Evangelische Theologie

**2. Zulassungsvoraussetzungen**

Die Anträge auf Zulassung sind schriftlich mit den notwendigen Unterlagen zu den Zulassungsvoraussetzungen bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

1. ein Leistungsnachweis über bibelkundliche Kenntnisse (der Leistungsnachweis setzt sich aus je einer mündlichen Leistungskontrolle zum Alten und Neuen Testament von je 15 bis 20 Minuten zusammen).
2. zwei Leistungsnachweise aus den Proseminaren Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie, Kirchengeschichte entsprechend dem gewählten Bereich
  - Biblische Theologie: Teilgebiete Altes und Neues Testament
  - Historische Theologie: Teilgebiet Kirchengeschichte und wahlweise ein weiteres Proseminar aus den Teilgebieten Altes Testament, Neues Testament oder Systematische Theologie
  - Systematische Theologie: Teilgebiet Systematische Theologie und wahlweise ein weiteres Proseminar aus den Teilgebieten Altes Testament, Neues Testament oder Kirchengeschichte

3. Nachweis über Kenntnisse von zwei der drei Alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein (gemäß den Anforderungen eines Hebraicum, Graecum, Latinum). Der Nachweis ist durch ein Prüfungszeugnis einer staatlichen, universitären oder einer anerkannten kirchlichen Prüfungsbehörde zu erbringen.
    - Biblische Theologie: Hebräisch und Griechisch
    - Historische Theologie: Latein und wahlweise Griechisch oder Hebräisch
    - Systematische Theologie: Latein und wahlweise Griechisch oder Hebräisch
- 2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:
1. Zeugnis über die Zwischenprüfung
  2. Zwei Leistungsnachweise aus einem Hauptseminar entsprechend den jeweils gewählten Bereichen, die durch schriftliche Hausarbeiten zu erbringen sind:
    - Biblische Theologie: Teilgebiete Altes und Neues Testament
    - Historische Theologie: Teilgebiet Kirchengeschichte und wahlweise ein weiteres Hauptseminar aus den Teilgebieten Altes Testament, Neues Testament oder Systematische Theologie
    - Systematische Theologie: Teilgebiet Systematische Theologie und wahlweise ein weiteres Hauptseminar aus den Teilgebieten Altes Testament, Neues Testament oder Kirchengeschichte
  3. Ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung im Teilgebiet Praktische Theologie, Religionspädagogik oder einem Spezialgebiet auf der Grundlage eines Hauptseminars oder einer dreistündigen Lehrveranstaltung, der durch ein schriftlich abgefasstes Referat oder eine schriftliche Hausarbeit oder eine Klausur oder eine mündliche Leistungskontrolle (15 bis 20 Minuten) erbracht werden kann.

### **3. Prüfungen**

- 3.1. Die Meldung mit dem Antrag auf Zulassung erfolgt schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses. Die Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
  - 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Evangelische Theologie aus zwei Teilprüfungen:
    1. aus einer Klausur (150 Minuten)  
im jeweils gewählten Bereich auf der Grundlage einer Lehrveranstaltung von 2 oder 3 SWS:

- Biblische Theologie: Teilgebiet Altes oder Neues Testament
- Historische Theologie: Teilgebiet Kirchengeschichte
- Systematische Theologie: Teilgebiet Systematische Theologie

2. aus einer mündlichen Prüfung (20 bis 25 Minuten)  
in einem Teilgebiet außerhalb des gewählten Schwerpunktfaches einer Lehrveranstaltung von 2 oder 3 SWS:
- Biblische Theologie: Teilgebiet Kirchengeschichte oder Systematische Theologie
  - Historische Theologie: Teilgebiete Altes Testament, Neues Testament oder Systematische Theologie
  - Systematische Theologie: Teilgebiete Altes Testament, Neues Testament oder Kirchengeschichte

Der Inhalt/die Themen der mündlichen Prüfungen dürfen nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Arbeit gewesen sein.

- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.2.3. Die Zwischenprüfung kann bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen studienbegleitend oder als Blockprüfung am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt werden.

### 3.3. Magisterprüfung (§§ 23 bis 25)

- 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach:
- a) aus der Magisterarbeit, wenn Evangelische Theologie als erstes Hauptfach gewählt wurde;  
Diese ist im jeweils gewählten Bereich
- Biblische Theologie
  - Historische Theologie
  - Systematische Theologie
- entsprechend § 25 der geltenden Magisterrahmenprüfungsordnung zu schreiben.

- b) und aus zwei Teilprüfungen:

erstens aus einer Klausur (180 Minuten) im jeweils gewählten Bereich

- Biblische Theologie
- Historische Theologie
- Systematische Theologie

zweitens aus einer mündlichen Prüfung (50 bis 60 Minuten) in mehreren Teilgebieten, von der mindestens 30 Minuten höchstens 40 Minuten in dem jeweiligen Bereich zu prüfen sind, der als Schwerpunkt studiert wurde.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Biblische Theologie: Teilgebiete Altes und Neues Testament (35 bis 40 Minuten), Teilgebiet Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (15 bis 20 Minuten)
- Historische Theologie: Teilgebiet Kirchengeschichte (25 bis 30 Minuten), Teilgebiet Systematische Theologie und Teilgebiet Altes oder Neues Testament (je 15 bis 20 Minuten).
- Systematische Theologie: Teilgebiet Systematische Theologie (25 bis 30 Minuten), Teilgebiet Kirchengeschichte und Altes oder Neues Testament (je 15 bis 20 Minuten)

Vorherige Konsultationen mit den Prüfern/innen und die Absprache von Spezialthemen sind möglich. Dabei steht für die Spezialthemen in der Regel die Hälfte der vorgesehenen Prüfungszeiten zur Verfügung.

Die Prüfungsthemen dürfen nicht bereits Gegenstand der Klausurarbeit und sonstigen schriftlichen Arbeit/en gewesen sein oder in engem Zusammenhang mit der Magisterarbeit stehen.

- 3.3.2. Die Magisterprüfung kann bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen studienbegleitend (zweites Hauptfach) oder als Blockprüfung (erstes Hauptfach) abgelegt werden. Die Magisterarbeit kann nicht studienbegleitend angefertigt werden.

Diese Anlage Nr. 53 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Hauptfach Evangelische Theologie tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1998 in Kraft.

Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 24. August 2000 (Az.: 2-7831-12/125-8) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 26. Januar 2001

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor